

Lichtbildschutz

A. EINFÜHRUNG	3
1. Am 1. April 2020 ist das neue Urheberrechtsgesetz mit einem gestärkten Lichtbildschutz in Kraft getreten. Was genau ändert sich dadurch und wie verändert sich Ihre tägliche Praxis?.....	3
2. Warum diese Änderung?.....	3
3. Wer hat diesen Wandel herbeigeführt?	3
B. FREQUENTLY ASKED QUESTIONS	4
4. Was können Sie tun, um ein Foto zu schützen?.....	4
5. Eine oder mehrere Ihrer Fotografien werden ohne Ihre Zustimmung in einer Zeitung, Zeitschrift oder im Internet verwendet. Was müssen Sie tun?	4
6. Wie viel können Sie für Ihre Fotografie verlangen, die unrechtmässig in einer Zeitung, im Internet oder im Fernsehen verwendet wird?.....	4
7. Wie viel können Sie von einem Verleger verlangen, welcher der CCT der Romandie untersteht und bei Ihnen Fotos bestellt? Wie viel können Sie in der Deutschschweiz verlangen?.....	4
8. Welche Rechte verbleiben Ihnen als angestellter Fotograf / angestellte Fotografin?....	4
9. Ich bin angestellter Fotograf/angestellte Fotografin. Welche Rechte habe ich, wenn ich in Rente gehe?.....	5
11. Was können Sie tun, wenn eines Ihrer Fotos ohne Ihre Erlaubnis bearbeitet wird?.....	5
12. Was sind die rechtlichen Folgen, wenn eine Person vorsätzlich ein geschütztes Foto veröffentlicht?.....	5
13. Wie ist die Rechtslage, wenn die Person, die Ihr Foto unerlaubt benutzt, sich der Rechtswidrigkeit ihres Handelns nicht bewusst ist?.....	5
14. Kann ein Unternehmen haftbar gemacht werden, wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin das Urheberrecht verletzt?.....	5
C. SPEZIFISCHE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM NEUEN SCHUTZ VON FOTOGRAFISCHEN WERKEN	6
15. Wie lange dauert der neue Schutz für Bilder an?.....	6
16. Sind Bilder, die vor 1950 von namhaften Reportern gemacht wurden, nicht mehr geschützt?.....	6
17. Wie ist zu beurteilen, ob ein Bild einen individuellen Charakter besitzt?.....	6
18. Was genau schützt der neue Schutz?.....	6
19. Sind Bilder von Überwachungskameras und andere gesteuerten Kameras ebenfalls geschützt?.....	6
20. Was ist mit Fotos von zweidimensionalen Objekten, wie Fotos, Fotokopien von Texten, Kopien von Plänen, Scans von grafischen Darstellungen, Reproduktionen von Tabellen und Zeichnungen?.....	7
21. Ist eine Amateurfotografie aus urheberrechtlicher Sicht einem fotografischen Originalwerk eines Profis gleichgestellt?.....	7
D. VERGESSEN SIE NICHT, PROLITTERIS BEIZUTRETEN!	7
22. Müssen Sie sich bei ProLitteris anmelden? Was springt für Sie dabei heraus?.....	7
23. Wie wird man Mitglied?	7
24. Wie erhält man eine Entschädigung?.....	7

A. EINFÜHRUNG

Das Urheberrechtsgesetz wurde im Jahr 2019 revidiert. Die Änderungen sind am 1. April 2020 in Kraft getreten und führten zu einer Verbesserung des Lichtbildschutzes. Die vorliegende FAQ bietet einen Überblick über die neuen Bestimmungen. Es werden grundlegende Ratschläge und Empfehlungen gegeben. Für präzisere Auskünfte dürfen Sie sich an die Juristinnen und Juristen von impressum wenden (Telefon: 026 347 15 00, E-Mail: info@impressum.ch)

1. Am 1. April 2020 ist das neue Urheberrechtsgesetz mit einem gestärkten Lichtbildschutz in Kraft getreten. Was genau ändert sich dadurch und wie verändert sich Ihre tägliche Praxis?

Bis anhin hat das Bundesgericht Fotografien ohne einen „individuellen Charakter“ nicht urheberrechtlich geschützt (Bsp. BGE 130 III 714 „Meili“). Im Ergebnis konnte somit eine Fotografie, welcher die Richter keinen individuellen Charakter zusprachen, ohne Bezahlung oder gar ohne Genehmigung verwendet werden. Das revidierte Urheberrechtsgesetz setzt dieser Praxis ein Ende. Für die Nutzung aller Ihrer Bilder ist von nun an Ihre Erlaubnis nötig. Sie werden nicht mehr mit Personen konfrontiert sein, die sich auf den Standpunkt stellen, dass sie Ihr Foto frei verwenden können, weil es keinen individuellen Charakter besitze. Beim Verkauf einer Fotoserie haben Sie nun allen Grund, den Preis zu erhöhen, da angesichts der Gesetzesänderung alle Bilder geschützt sind.

2. Warum diese Änderung?

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts in Bezug auf den Schutz von Fotografien war nicht haltbar und gewährleistete keine Rechtssicherheit. Ohne den Gang vors Gericht wusste man nicht, welche Fotografien geschützt waren und welche nicht. Zudem war die Rechtsprechung unfair gegenüber den Fotografen und Fotografinnen, die in ihrer Arbeit Professionalität und Kreativität unter Beweis stellen. Da überdies die meisten Nachbarländer der Schweiz bereits über einen wirksamen Schutz für Fotografien verfügen, macht es Sinn, sich der europäischen Rechtslage anzugleichen und über die Grenzen hinaus Gerechtigkeit herzustellen.

3. Wer hat diesen Wandel herbeigeführt?

Sechs Berufsverbände haben sich in einer ad-hoc-Arbeitsgruppe zusammengeschlossen, um bei den Behörden Lobbyarbeit zu betreiben: impressum – Die Schweizer Journalistinnen, syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation, USPP – Vereinigung der Schweizer Berufsfotografen, SBF – Schweizer Berufsfotografen und Filmgestalter, SAB – Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bild-Agenturen, vfg – Vereinigung fotografischer GestalterInnen. Die genannten Berufsverbände haben eine Website eingerichtet und sich intensiv für die Stärkung des Lichtbildschutzes eingesetzt. Die Leitung hatte der engagierte Fotograf Christophe Schütz inne. Detailliertere Informationen finden Sie auf der Website: www.fotografie-urheberrecht.com.

B. FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

4. Was können Sie tun, um ein Foto zu schützen?

Sie müssen gar nichts unternehmen. Der Schutz gilt, sobald das Bild aufgenommen ist. Es besteht keine Notwendigkeit, es registrieren zu lassen. Es ist auch nicht nötig, das Copyright-Zeichen © darauf anzubringen. Zu Beweis Zwecken wird jedoch empfohlen, den Namen des Fotografen oder der Fotografin sowie das © anzubringen.

5. Eine oder mehrere Ihrer Fotografien werden ohne Ihre Zustimmung in einer Zeitung, Zeitschrift oder im Internet verwendet. Was müssen Sie tun?

Wenden Sie sich an die Rechtsberatung von impressum – Die Schweizer Journalistinnen. Der Verband stellt Ihnen Standardbriefe zur Verfügung. Sie können auch einen eingeschriebenen Brief verschicken, in dem Sie die unberechtigte Nutzung Ihres Fotos monieren und eine Entschädigung verlangen sowie die Entfernung von der Website. In jedem Fall ist es am besten, sich an die Juristen und Juristinnen Ihres Berufsverbandes zu wenden.

6. Wie viel können Sie für Ihre Fotografie verlangen, die unrechtmässig in einer Zeitung, im Internet oder im Fernsehen verwendet wird?

Auf der Website von impressum finden Sie unsere Empfehlungen über Mindestlöhne und Honorare: <https://www.impressum.ch/meinrecht/gav/gesamtarbeitvertrag-gav-2000/>. Zudem kann man auch die SAB Tarife konsultieren: <https://sab-photo.ch/>. Dabei handelt es sich stets um Richtpreise, Sie können also auch höhere Preise verlangen. Gemäss der geltenden Praxis kann bei einer unerlaubten Nutzung das Doppelte von dem verlangt werden, was Sie normalerweise fordern würden.

7. Wie viel können Sie von einem Verleger verlangen, welcher der CCT der Suisse romande untersteht und bei Ihnen Fotos bestellt? Wie viel können Sie in der Deutschschweiz verlangen?

Der Tagessatz in der CCT (Westschweizer GAV) beträgt 590 Franken pro Arbeitstag. Für die Deutschschweiz können Sie unsere Empfehlungen unter folgendem Link konsultieren: <https://www.impressum.ch/meinrechtgav/gesamtarbeitvertrag-gav-2000/>

8. Welche Rechte verbleiben Ihnen als angestellter Fotograf / angestellte Fotografin?

Wenn Sie als angestellter Fotograf oder angestellte Fotografin während der Arbeitszeit Fotografien in Erfüllung Ihrer dienstlichen Pflichten schaffen, werden die Nutzungsrechte an diesen Werken von Gesetzes wegen direkt dem Arbeitgeber übertragen. Dazu gehören z.B. das Recht auf Vervielfältigung der Werkexemplare sowie die Verbreitung. Nur die Urheberpersönlichkeitsrechte können nicht auf einen Dritten übertragen werden. Darunter fallen unter anderem das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft sowie das Recht auf Werkintegrität. In der Suisse Romande sind die Bestimmungen der CCT zu beachten.

9. Ich bin angestellter Fotograf/angestellte Fotografin. Welche Rechte habe ich, wenn ich in Rente gehe?

Alle Rechte, die nicht auf den Arbeitgeber übertragen wurden (Frage 8).

10. Eine Drittpartei verwendet eines Ihrer Fotos, ohne Ihren Namen zu nennen. Was müssen Sie tun?

Die Drittpartei verletzt Ihr Recht auf Namensnennung. Dies ist ein sogenanntes Urheberpersönlichkeitsrecht, das ausschliesslich Ihnen zusteht und nicht übertragbar ist. Es handelt sich um einen schwerwiegenden Verstoß. Gemäss der geltenden Praxis sowie den sab-Tarifen können Sie 150% des normalen Betrages verlangen. Darüber hinaus gilt das unter Punkt 5 Gesagte.

11. Was können Sie tun, wenn eines Ihrer Fotos ohne Ihre Erlaubnis bearbeitet wird?

Heutzutage ist es einfach, ein Foto mit einem Bildbearbeitungsprogramm zu bearbeiten. Ein solcher Vorgang verletzt jedoch das Recht auf Werkintegrität, das ein Urheberpersönlichkeitsrecht darstellt. Auch hier ist gemäss den Empfehlungen unter Punkt 5 vorzugehen.

12. Was sind die rechtlichen Folgen, wenn eine Person vorsätzlich ein geschütztes Foto veröffentlicht?

*Gemäss den strafrechtlichen Bestimmungen kann eine Person, die vorsätzlich ein Foto ohne Erlaubnis verwendet, auf Antrag zu einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder zu einer Busse verurteilt werden. Andernfalls kann man mit einer Zivilklage Schadenersatz sowie Herausgabe des Gewinnes verlangen. Bevor Sie solche rechtlichen Schritte vornehmen, sollten Sie wie unter Punkt 5 beschrieben mit dem Rechtsdienst von **impressum** einen eingeschriebenen Brief versenden und nach einer gütlichen Lösung suchen. Sollten sich trotzdem rechtliche Schritte als nötig erweisen, profitieren Sie als Mitglied von **impressum** von einer Rechtsschutzversicherung, die Ihre Prozess- und Anwaltskosten abdeckt.*

13. Wie ist die Rechtslage, wenn die Person, die Ihr Foto unerlaubt benutzt, sich der Rechtswidrigkeit ihres Handelns nicht bewusst ist?

Wenn Ihr Foto nicht vorsätzlich verwendet wurde, sondern fahrlässig, ist ein Strafverfahren nicht erfolgsversprechend. Auf dem Zivilweg hingegen kann der Fotograf oder die Fotografin Schadenersatz verlangen sowie eine ungerechtfertigte Bereicherung geltend machen, auch wenn der Dritte fahrlässig gehandelt hat.

14. Kann ein Unternehmen haftbar gemacht werden, wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin das Urheberrecht verletzt?

Ja, ein Unternehmen kann zivilrechtlich für Schäden und ungerechtfertigte Bereicherung haftbar gemacht werden, die von einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin in Ausübung der beruflichen Tätigkeiten verursacht wurden.

C. SPEZIFISCHE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM NEUEN SCHUTZ VON FOTOGRAFISCHEN WERKEN

15. Wie lange dauert der neue Schutz für Bilder an?

Der Schutz der Bilder gilt für die Dauer von fünfzig Jahren nach ihrer Entstehung (Art. 29 Abs. 2 abis URG).

16. Sind Bilder, die vor 1950 von namhaften Reportern gemacht wurden, nicht mehr geschützt?

impressum ist der Ansicht, dass diese Werke von bekannten Reportern einen individuellen Charakter haben und geschützt sind. Der Schutz beginnt zum Zeitpunkt der Schöpfung und endet 70 Jahre nach dem Tod des Fotografen oder der Fotografin. So sind beispielsweise die Bilder des Che von René Burri nach seinem Tod im Jahre 2014 für weitere 70 Jahre geschützt, d.h. bis 2084. Dies ist die Meinung von impressum, die Gerichte werden aber noch darüber zu befinden haben.

17. Wie ist zu beurteilen, ob ein Bild einen individuellen Charakter besitzt?

Diese Frage muss im Prinzip nicht mehr geklärt werden, da mit dem revidierten Urheberrecht alle Fotografien geschützt sind. Wir haben gesehen, wie wenig Rechtssicherheit unter dem alten Recht bestand. Unter dem alten Urheberrecht musste die Rechtsprechung entscheiden, ob ein fotografisches Werk durch das Urheberrecht geschützt sei oder nicht. In der „Bob Marley Entscheidung“ (BGE 130 III 168) hielt das Bundesgericht fest, dass sich der individuelle Charakter des Werkes verschiedentlich äussern kann. Der individuelle Charakter einer Fotografie wird in deren Gestaltung gesehen, zum Beispiel durch die Wahl des abgebildeten Objekts, des Bildausschnitts und des Zeit-punkts des Auslösens, durch den Einsatz eines bestimmten Objektivs, von Filtern oder eines besonderen Films, durch die Einstellung von Schärfe und Belichtung sowie durch die Bearbeitung des Negativs. Diese Kriterien sind in der Praxis sehr unklar und haben zu schwer verständlichen Gerichtsentscheiden geführt. Die Gerichte werden sich möglicherweise zur Frage des individuellen Charakters äussern müssen in Bezug auf Fotos, die in den 1970er Jahren aufgenommen wurden.

18. Was genau schützt der neue Schutz?

Artikel 2 Abs. 3bis des revidierten Urheberrechtsgesetzes legt fest: „Fotografische Wiedergaben und mit einem der Fotografie ähnlichen Verfahren hergestellte Wiedergaben dreidimensionaler Objekte gelten als Werke, auch wenn sie keinen individuellen Charakter haben.“

19. Sind Bilder von Überwachungskameras und andere gesteuerten Kameras ebenfalls geschützt?

Ein Teil der Doktrin vertritt die Meinung, dass diese Erzeugnisse nicht dem Lichtbildschutz unterstehen. Fotokopien und Scans sind keine fotografischen Werke im Sinne von Artikel 2 al. 3bis URG. Ebenso wenig sind dies Bilder von Überwachungskameras oder Wettersatellitenkameras. Ein anderer Teil der Doktrin ist der Meinung, dass sämtliche derartigen Produktionen unter dem neuen Urheberrecht geschützt sind. Die Gerichte werden diese Frage noch zu entscheiden haben.

20. Was ist mit Fotos von zweidimensionalen Objekten, wie Fotos, Fotokopien von Texten, Kopien von Plänen, Scans von grafischen Darstellungen, Reproduktionen von Tabellen und Zeichnungen?

Der neue Schutz gilt nur für Wiedergaben von dreidimensionalen Objekten. Alle Produktionen von 2D-Objekten (Zeichnungen, Pläne, Schriften) sind nicht davon erfasst.

21. Ist eine Amateurfotografie aus urheberrechtlicher Sicht einem fotografischen Originalwerk eines Profis gleichgestellt?

Eine Amateurfotografie wird im Prinzip als fotografisches Werk geschützt sein, selten jedoch als Werk mit individuellem Charakter. Der generelle Schutz von fotografischen Werken geht jedoch weniger weit als der Schutz von Werken mit individuellem Charakter. Insbesondere ist die Schutzdauer kürzer. Ein Teil der Doktrin besagt, dass die Urheber dieser fotografischen Produktionen nicht über die Urheberpersönlichkeitsrechte verfügen, die mit dem individuellen Charakter der Werke verbunden sind, wie z.B. das Namensnennungsrecht oder das Recht, das Werk zu verändern. Ein anderer Teil der Doktrin ist der Meinung, dass die Autoren dieser Werke auch über die Urheberpersönlichkeitsrechte verfügen. Auch zu dieser Frage werden sich die Gerichte noch äussern müssen.

D. VERGESSEN SIE NICHT, PROLITTERIS BEIZUTRETEN!

22. Müssen Sie sich bei ProLitteris anmelden? Was springt für Sie dabei heraus?

Wenn Sie Fotografin oder Fotograf sind, ist eine Registrierung bei ProLitteris unerlässlich. Sie ist aus den drei folgenden Gründen nützlich:

A. Um ein Entgelt zu erhalten. Sie erhalten eine Entschädigung für Fotokopien Ihrer Bilder in der Zeitung, sowie für die Verwendung im Intranet durch Dritte (elektronische Vervielfältigung für den internen Gebrauch). Sie können auch weitere Rechte an ProLitteris abtreten, wie z.B. Multimedia-Rechte. ProLitteris wird dann Ihre Rechte geltend machen.

B. Sie werden von der Rechtsabteilung von ProLitteris in Rechtsfragen beraten, welche die Tätigkeitsbereiche der Verwertungsgesellschaft betreffen. Für alle weiteren Urheberrechtsfragen können Sie sich an Ihren Berufsverband wenden.

C. Wenn Sie in finanzielle Probleme geraten, können Sie ProLitteris um Hilfe bitten. Die Urhebergesellschaft hat eine Fürsorgestiftung, die Ihnen eine Rente auszahlen kann, wenn Sie deren Bedingungen erfüllen.

23. Wie wird man Mitglied?

*Die Mitgliedschaft bei ProLitteris ist kostenlos und kann unter www.prolitteris.ch beantragt werden. Anschliessend erhalten Sie einen Mitgliedervertrag. Wenn Sie sich in Bezug auf die im Vertrag abgetretenen Rechte unsicher fühlen, können Sie sich von **impressum** beraten lassen.*

24. Wie erhält man eine Entschädigung?

Für Pressefotos müssen Sie Ihre Jahresproduktion des Vorjahres bis zum 31. Januar eines jeden Jahres bei ProLitteris anmelden. Sie werden innerhalb eines Jahres bezahlt.

Die Schweizer Journalistinnen | giornalisti svizzeri
impresum Les journalistes suisses

Zentralsekretariat
Postfach
1701 Freiburg
Tel. +41 26 347 15 00
www.impresum.ch
info@impresum.ch